



**Entscheidung Nr. 14130 (V) vom 24.09.2019  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.10.2019**

von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Columbia TriStar Home Video GmbH
- 2) Sony Pictures Entertainment Deutschland GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen  
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG  
in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Kunst:

Länderbeisitzerin Hamburg:

einstimmig entschieden:

Der Videofilm  
„Düstere Legenden 2“,  
Columbia TriStar,  
München,

wird aus der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
gestrichen.

## S A C H V E R H A L T

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ (Originaltitel „Urban Legends: Final Cut“) wurde im Jahr 2000 in den USA produziert. Regisseur ist John Ottman. Der Videofilm hat eine Laufzeit von rund 95 Minuten.

Die Handlung des Filmes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Einige Filmstudenten, die Hollywood-Regisseure werden möchten, nehmen am Hitchcock-Award teil. Sieben von Ihnen werden während der Dreharbeiten am Set oder außerhalb bestialisch getötet. Der Täter, Professor Salomon selbst, will sich für eine alte Geschichte rächen. Als er noch Student war, stimmte beim Hitchcock-Award Amys Vater (die jetzt Filmstudentin ist) gegen ihn. Diesmal sieht er die Chance für sich selbst, in Hollywood Karriere zu machen, indem er den Film eines brillanten Studenten (Travis) stiehlt und als seinen eigenen darstellt. Dafür will er zuerst alle, die damit zu tun hatten, töten.

Der Videofilm wurde mit Entscheidung Nr. 6122 (V) vom 02.10.2001, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.2001, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Inhalt des Films auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. Der Film enthalte eine Vielzahl von Tötungsarten, die detailgetreu und in allen Einzelheiten dargeboten würden.

Der Bundesprüfstelle wurde am 30.05.2018 eine neue Fassung des Films eingereicht, die auf Inhaltsgleichheit mit der indizierten Filmversion zu überprüfen war.

Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Mit Schreiben vom 23.08.2019 beantragt die heutige Rechteinhaberin über ihren Verfahrensbevollmächtigten, den Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führt der Verfahrensbevollmächtigte in seinem ergänzenden Schreiben vom 18.09.2019 an, dass die in dem Film enthaltenen Gewaltdarstellungen aus heutiger Sicht nicht mehr als selbstzweckhaft und detailliert eingestuft werden könnten. Vielmehr bleibe der dem Horror-/Splatter-Genre zuzuordnende Film sowohl in der Intensität als auch in der Detailgenauigkeit deutlich hinter heutigen Darstellungen dieses Genres zurück. Lediglich die Darstellung des ersten Mordes steche im Hinblick auf ihre Visualisierung von grafischer Gewalt von hoher Intensität aus dem Gesamtwerk heraus. Aber auch diese Szene stelle sich nach heutigen Maßstäben als genreüblich im Bereich des Horror-/Slasher-Films dar. Bereits im Jahr 2001 sei eine Version des Films, die sich von der indizierten nur durch den Schnitt der Szene unterscheide, die das Abtrennen des Kopfes und das anschließende Verfüttern der Niere zeige, von der FSK mit der Kennzeichnung „ab 16“ freigegeben worden. Hinsichtlich aller anderen Szenen sei von der FSK bereits 2001 eine Jugandgefährdung verneint worden. Zu diesen Szenen nimmt der Verfahrensbevollmächtigte in seiner Antragsbegründung ebenfalls detailliert Stellung. Ferner führt der Verfahrensbevollmächtigte aus, dass heutige Jugendliche mit dem Genre des Slasherfilms erheblich besser vertraut seien als dies zum Zeitpunkt der Indizierung der Fall gewesen sein mag. Schließlich seien auch zahlreicher der vormals indizierten Slasherfil-

me aus den 1980er Jahren inzwischen von der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen worden.

Sowohl der Antrag auf Feststellung der Inhaltsgleichheit als auch der Antrag auf Listenstreichung haben eine Überprüfung der ursprünglich indizierten Filmfassung zum Gegenstand. Bei der Prüfung der Inhaltsgleichheit hat ein Abgleich der neu eingereichten Fassung mit der ursprünglich indizierten daraufhin zu erfolgen, ob die als jugendgefährdend einzustufenden Szenen des Films auch in der neu eingereichten Fassung enthalten sind. Aufgrund des zeitlich vor dem Listenstreichungsantrag eingegangenen Antrags auf Feststellung der Inhaltsgleichheit war letzterer prioritätär zu behandeln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## **G R Ü N D E**

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteverordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Inhalt des Films wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend noch zur Gewalttätigkeit anreizend.

Das 3er-Gremium stimmt insoweit den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten zu, als dass der weit überwiegende Teil der Gewalthandlungen enthaltenen Szenen – gemessen an den üblicherweise in aktuellen Produktionen des Genres zu findenden Darstellungen – die Gewalt nicht detailliert und/oder selbstzweckhaft in Szene setzen. Einzig die Sequenz, in der der erste Mord (Aufreißen der Wunde, Abtrennung des Kopfes) erreicht von der Detailfreudigkeit ein höheres Maß, überschreitet jedoch nach Auffassung des Gremiums ebenfalls noch nicht die Grenzen dessen, was in heutigen Horrorproduktionen als üblich anzusehen ist. Insbesondere diese Tötungsszene wirkt darüber hinaus übertrieben aufgesetzt und überzeichnet.

Produktionen aus dem Horror-/Slasher-Grenze haben in den vergangenen Jahren wieder eine wachsende Popularität verzeichnet und werden in teils großer Zahl auf verschiedenen Plattformen angeboten. Die entsprechenden Darstellungen dieser Produktionen sind nicht nur tricktechnisch besser, sondern auch weitaus detailreicher als noch zu Beginn der 2000er-Jahre. Das Gremium hat bei seiner Beurteilung daher auch die seit Erscheinen des verfahrensgegenständlichen Films gesteigerte Medienkompetenz und die veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher in seine Beurteilung einbezogen. Aufgrund der Horrorfilmproduktionen der vergangenen Jahre können Jugendliche in Filmen des Horrorgenres zu findende Gewaltelemente leichter verarbeiten, als dies noch zum Zeitpunkt der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Films der Fall gewesen sein mag.

Da nach Auffassung des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Ob von dem Film noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.